

Merkblatt Installationsbewilligungen

(gemäss Art. 29 WVR / Ausgabe 2018)

Damit die SWG die Wasserqualität bis zum Verbraucher garantieren kann, sind sanitäre Installationsarbeiten ausnahmslos durch ausgewiesene Fachkräfte auszuführen.

Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt, erweitert, erneuert oder verändert werden, die über eine persönliche, nicht übertragbare Bewilligung der SWG verfügen. Die Liste der BewilligungsinhaberInnen kann bei der SWG jederzeit bezogen werden. Wartungsarbeiten und das Auswechseln von ungefährlichen Apparaten und Armaturen ohne Zunahme der Belastungswerte sind bewilligungsfrei.

Anbohrungen an Trinkwasserleitungen der SWG werden ausschliesslich durch die SWG selbst vorgenommen und sind Dritten strikte untersagt. Konzessionierte Dritte mit Bewilligung C sind einzig berechtigt, private Hauszuleitungen aus Kunststoff anzubohren.

Folgende Voraussetzungen sind für die Erteilung einer Installationsbewilligung der SWG notwendig:

Bewilligung A

Sanitäre Hausinstallationen

- Diplom der eidg. höheren Fachprüfung (Meisterprüfung) oder SVGW-Zertifikat (Installationsberechtigung)¹⁾
- ggf. Anstellungsbestätigung des Diplominhabers
- Handelsregisterauszug der Firma
- Betriebs-Haftpflichtversicherung der Firma (Versicherungssumme mind. Fr. 1 Mio.)

Bewilligung B

Zusatzbewilligung für Leitungsbauten aus Duktulgussrohren²⁾

- Unterlagen gemäss Bewilligung A
- Kursnachweis zum Verlegen von duktilen Gussrohren³⁾ (z.B. vonRoll hydro (suisse) ag, Von Rollstr. 24, 4702 Oensingen oder gleichwertiger Nachweis)

Bewilligung C

Zusatzbewilligung für Leitungsbauten aus Kunststoffrohren

- Unterlagen gemäss Bewilligung A
- Kursnachweis zum Verlegen von Kunststoffrohren³⁾ (z.B. Verband Kunststoff-Rohre und -Rohrleitungsteile, Schachenallee 29 C, 5000 Aarau oder gleichwertiger Nachweis)

¹⁾ Fehlen die verlangten Diplome, erfolgt die Beurteilung der Fachkompetenz durch den SVGW. In diesem Falle bitten wir Sie, Ihre Unterlagen direkt dem SVGW (Grütlistrasse 44, 8002 Zürich) zur Prüfung zuzustellen. Der SVGW wird anschliessend den Eintrag in das zentrale Register der Installationsberechtigten, welches auch durch die SWG anerkannt wird, prüfen.

²⁾ Dieser Kompetenznachweis wird auch für Anschlussarbeiten an einer bestehenden Wasserleitung aus Grau- oder Duktulguss verlangt.

³⁾ nicht älter als 5 Jahre

Für die Prüfung und Ausstellung der Installationsbewilligung verrechnet die SWG den effektiven Bearbeitungsaufwand (i.d.R. ca. Fr. 100.00).

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (032 387 20 40).